



STADT ENNIGERLOH

17. Änderung des FNP „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“

Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf, August 2022

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	3
2.	Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage	3
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	6
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	6
3.2	Landes- und Regionalplanung	6
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	6
3.2.2	Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	7
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	11
3.4	Boden und Gewässerschutz	13
3.5	Altlasten und Kampfmittel	14
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	14
4.	Auswirkungen der Planung	14
4.1	Erschließung und Verkehr	14
4.2	Immissionsschutz	15
4.3	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft	15
4.4	Umweltprüfung und Umweltbericht	16
4.5	Bodenschutz und Flächenverbrauch	17
4.6	Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung	17
4.7	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
4.8	Klimaschutz und Klimaanpassung	18
5.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	19

Teil II: Umweltbericht – Gliederung siehe dort –

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (07/2022): Stadt Ennigerloh, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“, 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf)

Teil III: Anlagen

SolPEG GmbH (08/2022): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde - Ennigerloh, Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage zwischen Oelde und Ennigerloh in Nordrhein-Westfalen

Hinweis:

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“. Der Umweltbericht wird im Sinne der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt.

Im Verfahren nach § 4(1) BauGB werden zunächst die weiteren Abwägungsmaterialien für die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichts gesammelt. **Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB der Stadt Ennigerloh zur Verfügung zu stellen.** Auf dieser Basis wird dann der Entwurf ausgearbeitet.

1. Einführung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage beabsichtigen die Städte Ennigerloh und Oelde die umweltschonende Energiegewinnung im jeweiligen Stadtgebiet weiter voranzutreiben und im Rahmen einer interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zum Klimaschutz und zur energetischen Versorgungssicherheit zu leisten.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Stadt Ennigerloh weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Verkehrswegen. Gemäß Solarkataster NRW¹ besteht entlang der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet, im Bereich der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde, Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hier liegt der Stadtverwaltung eine Anfrage zur Errichtung insgesamt fast 10 ha umfassenden interkommunalen Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, wobei der überwiegende Teil der Fläche im Stadtgebiet Ennigerloh und der kleinere Teilbereich im Stadtgebiet Oelde liegt.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Planinhalt

Der Änderungsbereich liegt zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, direkt nördlich der Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet. Die etwa 6,9 ha umfassende Teilfläche Ennigerloh wird im Norden durch die Straße *Zur Angelquelle*, im Osten durch eine Feldhecke (an die sich die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche im Stadtgebiet Oelde anschließt), im Süden durch die Bahntrasse Hannover – Ruhrgebiet und im Westen durch eine Waldfläche begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte.

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Ennigerloh stellt den Änderungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Außerhalb der überplanten Fläche grenzt im Norden ein etwa 15 m breiter Streifen an, der als *Wald* dargestellt ist. Im Osten grenzt eine *Fläche für die Landwirtschaft*, im Süden die als *Bahnanlage* dargestellte Bahntrasse und im Westen eine größere *Waldfläche* an.

¹ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

Um eine künftige energetische Nutzung der Fläche realisieren zu können, bedarf es einer Änderung der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich wird künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken (5(2) Nr. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage* dargestellt. Das Planverfahren zur 17. FNP-Änderung wird **parallel** zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Vorlauf zur vorliegenden Planung der Verlauf der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde an den tatsächlichen Verlauf angepasst wird. Im südöstlichen Teil des wirksamen FNP der Stadt Ennigerloh wurde eine Teilfläche des Stadtgebiets Oelde überplant und als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Da dieser Fehler auch die vorliegende Planung eines interkommunalen Solarparks betrifft, erfolgt im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans eine Korrektur. Die Darstellung als *Fläche für die Landwirtschaft* wird hierdurch nicht tangiert.

Planungsziele

Die Stadt Ennigerloh verfolgt mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet mit elektrischer Energie. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 35 % bis 2020, der im Stadtgebiet Ennigerloh mit einem Anteil von 42,4 % Anteil² erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bereits deutlich überschritten wird. Nach Erreichen der o. g. Zielvorgabe beabsichtigt die Kommune – auch vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage – den Anteil regenerativer Energie weiter zu steigern.

Die vorliegende Planung unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Um einen „Wildwuchs“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einen damit einhergehenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) enge Maßstäbe an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen angelegt. In § 37 EEG 2021 wird diesbezüglich ausgeführt:

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
 2. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

² <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

- c) *die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,*³
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e)
- (2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.
- (3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 1c EEG 2021, wobei hier – nach Auskunft des Flächeneigentümers – eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 30 Jahre angestrebt wird. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Parallel zu der geplanten energetischen Nutzung der Fläche erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland mit Schafbeweidung oder Mahd. Durch Heckenpflanzungen und Anlage von extensiv genutzten Grünlandflächen wird der Eingriff in die Kulturlandschaft gemindert. Die Belange der Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Stadt nicht tangiert. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Plankonzept

Das Plankonzept des Bebauungsplans sieht eine in zwei Teilflächen gegliederte *Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien, hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage* mit einer größeren Teilfläche im Stadtgebiet Ennigerloh und einer kleineren Teilfläche im Stadtgebiet Oelde vor. Gemäß der vorliegenden Projektplanung sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer einheitlichen Ausrichtung in Richtung Süden errichtet werden. Unterhalb der Modulflächen ist die Anlage extensiven Grünlands mit Mahd oder Schafbeweidung vorgesehen.

³ Hinweis: Im Rahmen der vorliegenden Planung verläuft der 15 Meter breite Korridor zwischen der Bahntrasse und der ersten Modulreihe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich mit der für das Münsterland bzw. Ostwestfalen typischen parkähnlichen Landschaft mit Streubebauung im Außenbereich, eingestreuten Waldflächen und wege-/gewässerbegleitenden linearen Gehölzstrukturen. Die Teilflächen des Plangebiets werden landwirtschaftlich, i. W. als Acker genutzt und durch eine Feldhecke voneinander getrennt. Parallel zur nördlichen Erschließungsstraße sowie der südlich verlaufenden Bahntrasse verlaufen Baumreihen/Heckenstrukturen, z. T mit einzelnen Überhältern. Nach Westen wird die überplante Fläche durch ein Waldstück und nach Osten durch eine Feldhecke begrenzt.

Durch die o. g. Gehölzstrukturen werden Sichtverbindungen auf die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage schon heute eingeschränkt und das geplante „technische Bauwerk“ gut in das Landschaftsbild integriert. Im Umkreis von 500 m ist nur eine Hofstelle/Wohnnutzung im Außenbereich von der Planung betroffen. Die etwa 120 m nördlich des Plangebiets gelegenen Wohngebäude werden durch eine dichte Baumhecke gegenüber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abgeschirmt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08. 2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*. Südlich der Bahntrasse – außerhalb des Plangebiets – liegen *Gebiete für den Schutz der Natur*.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“*

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind:

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Erläuterung:

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen. [...]

und die Grundsätze:

- **10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung**
- **10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung**
- **10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Darüber hinaus gelten **Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz.**

- **7.1-1 Freiraumschutz**
- **7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums**

Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

3.2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Diese Darstellung wird im westlichen Teil des Plangebiets randlich von der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* überlagert.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum verwiesen:

- Ziel 20:** Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!
- Grundsatz 16:** Freiraum grundsätzlich erhalten!
- Grundsatz 16.1:** Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.
- Grundsatz 16.2:** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
 - Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 - Raum der ökologischen Vielfalt,
 - klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
 - Raum mit Bodenschutzfunktionen,
 - Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
 - Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
 - Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
 - gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.
- Grundsatz 16.3:** Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden
- Grundsatz 16.4:** Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- Grundsatz 16.5:** Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Grundsatz 17:** Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!
- Grundsatz 17.1:** In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine zeitlich befristete Nutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Erschließung sowie der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nicht. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, vielmehr erfährt der Boden – da eine landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt – eine Ruhephase. Dies wirkt sich auch positiv auf das Grundwasser aus. Vorliegend ist eine extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Beweidung vorgesehen, die zahlreichen Gräsern und Blühpflanzen einen neuen Lebensraum schafft. Hiervon profitieren insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel. Da die Fläche schon heute durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden ist, werden durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum erwartet. Darüber hinaus weisen die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von maximal 3,0 m auf.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest. In Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie werden die nachfolgenden **Ziele** und **Grundsätze** formuliert:

Ziel 8:

- 8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.**
- 8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich**
 - um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
 - um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder
 - um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.
- 8.3 Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes**

auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.

- 8.4 Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungs-
bereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten
Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.**
- 8.5 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist inner-
halb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus-
geschlossen.**

In der Erläuterung zu den o. g. Zielen werden nachfolgende Hilfestellungen zur Umsetzung gegeben: [...] *Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. [...]*

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E). [...]

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2- 4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden. Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen. Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 Meter und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden. Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie - für das Münsterland ein hohes Randstreifenpoten-

zial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig unbebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständigung) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausgespart werden. Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. [...]

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen.

Grundsatz 5:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.

Erläuterung und Begründung: Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraumes insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z. B. durch Kleintierdurchlässe.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete

Etwa 150 m südwestlich des Plangebiets – jenseits der Bahntrasse – liegt das etwa 145 ha umfassende FFH-Gebiet DE-4114-302 *Vellerner Brook und Hoher Hagen*. Hierbei handelt es sich um ein geschlossenes Waldgebiet mit hohem Anteil an naturnahen, bodenständigen Laubwäldern auf den Kreideerhebungen der Beckumer Berge. Der Waldkomplex ist im Landesentwicklungsplan als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Er ist bedeutender Bestandteil eines landesweiten Biotopverbundsystems und in das Waldbiotopschutzprogramm aufgenommen. Entwicklungsziele sind der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung von naturnahen, bodenständigen Laubwäldern und die naturnahe Waldbewirtschaftung.

b) Naturschutzgebiet

Ein Teilbereich des o. g. FFH-Gebiets ist auch als Naturschutzgebiet WAF-055 *NSG Hoester Berge* klassifiziert. Die Unterschutzstellung erfolgt:

- Zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, landesweit bedeutenden Waldkomplex mit gut ausgebildeten Waldmeister-Buchenwäldern und Sternmieren-, Stieleichen-, Hainbuchen-Wälder in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

- Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- Zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- Als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.
- Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 der FFH-Richtlinie. Außerdem handelt es sich um Lebensräume, insbesondere für die im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).
- Zur Erhaltung und Förderung der teilweise großen Population und Lebensräume verschiedener Orchideenarten. Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Erhaltung von großflächigen Laubwäldern und die schrittweise Entwicklung eines zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Arten. Hierzu gehört auch die Überführung der Bestände in naturnahe Laubwälder verschiedener Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite.

c) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets des Kreises Warendorf.

d) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Östlich der überplanten Fläche liegt das im Biotopkataster NRW aufgeführte Biotop *BK-WAF-00040 Mischwäldchen nördlich der Höster Berge*. Zwischen der Ortschaft Hoest im Norden und dem NSG Hoester Berge im Süden liegt eine Waldfläche mit heterogener Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur (Stangenholz bis sehr starkes Baumholz). In der Baumschicht des feuchteren südlichen Teilstücks bildet die Esche lokal Dominanzbestände aus, während sonst ein Hainbuchen-Stieleichenwald unter Begleitung von Buchen und Birken vorherrscht. Mehrere kleinere Fichtenparzellen, lokal eingestreute Hybrid-Pappeln sowie ein etwa 0,5 ha großer feuchter Pionierwald inklusive feuchter Hochstaudenflur stören jedoch stellenweise das naturraumtypische Erscheinungsbild des südlichen Teilstücks. Das nördliche Waldstück wird von einem alten Eichen-Hainbuchenwald eingenommen, der mit ansteigendem Gelände zunehmend in einen (Eichen-)Buchenwald übergeht. Hervorzuheben sind zudem vier im Wald liegende Stillgewässer, wovon drei durch ihre Naturnähe in Struktur und Vegetation wesentlich zur regionalen Bedeutung des Gebiets beitragen. In einer ansonsten weitgehend ausgeräumten Ackerflur stellt der bodenfeuchte und strukturreiche Wald ein wertvolles Trittsteinbiotop für an naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder angepasste Artengruppen (u. a. Spechte) zu den südlich der Bahnfläche liegenden Wäldern dar.

Schutzziel ist die Erhaltung eines strukturreichen Eichen-Hainbuchenwaldkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Belassen von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen. Erhaltung des naturraumtypischen staunassen Charakters u.a. durch Vermeidung der Entwässerung, insbesondere durch Graben- und Drainagesysteme im landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeld des Waldkomplexes. Kontrolle des Wasserhaushalts und ggf. Schließen von Gräben mit Entwässerungswirkung im direkten Umfeld des Walds.

Direkt nördlich grenzt das Biotop *BK-4114-0330 (Baum-)Hecke nördlich eines Wirtschaftswegs in Hoest*. Hierbei handelt es sich um eine etwa 500 m lange Heckenstruktur zwischen Grünland und Wirtschaftsweg. Etwa ein Viertel wird von einer reinen Strauchhecke eingenommen, überwiegend

sind alte Eichen, teilweise auch Pappeln als Überhälter erhalten. Im Südwesten ist ein gehölzstandener kleiner Feuerlöschteich mit Steilufern eingeschlossen. Hier sind einige Kopf-Hainbuchen zu finden. Die alte Hecke ist ein markantes Element des räumlichen Biotopverbunds, der an weitere Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege anknüpft.

Schutzziel ist der Erhalt einer Baumhecke als Element des räumlichen Biotopverbunds.

Im Umfeld jenseits der südlich angrenzenden Bahnstrecke bzw. weiter östlich des Plangebiets liegen die Biotope:

- *BK-WAF-00030 Laubmischwälder auf dem Hohen Hagen* mit dem Schutzziel: Schutz, Pflege und Entwicklung naturnaher bodenständiger Laubwaldgesellschaften, Erhalt von Alt- und Totholz und der entsprechenden Lebensgemeinschaften, Erhalt von Höhlenbäumen, Schutz eines areal-geografisch bedeutenden Vorkommens des Leberblümchens.
- *BK-4114-0032 Hoerster Berg* mit dem Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und floristisch bedeutsamen Waldgebiets mit Waldmeister-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald.
- *BK-4114-035 NSG Geisterholz* mit dem Schutzziel: Erhaltung und Entwicklung ausgedehnter, naturnaher, strukturreicher und altersheterogener Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Schließung der Entwässerungsgräben. Ausweisung und Erhaltung von mindestens 10 % der Laubholzbestände als Nichtwirtschaftswälder (Altholzinseln).

Innerhalb der o. g. Biotopstrukturen liegen einzelne Kleingewässer bzw. im Randbereich einer Waldfläche eine Nass-/Feuchtgrünlandbrache, die als **gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW** verzeichnet sind.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.4 Boden und Gewässerschutz

Gemäß Bodenkarte NRW⁴ steht im Plangebiet Pseudogley an. Der tonige Lehm Boden weist u. a. eine hohe Sorptionsfähigkeit sowie eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Der Oberboden kann durch eine schwache, z. T. mittlere Staunässe geprägt sein, z. T. kommt es zu einem ausgeprägten Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung.

Nach den Kriterien der zu schützenden Böden in NRW⁵ wird dieser Boden als nicht schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht mehr in seinem ursprünglichen Zustand vorkommt.

Entlang des nordwestlichen Rands des Plangebiets verläuft ein namenloses Gewässer, welches ca. 1,5 km weiter westlich in das Gewässer *Angel* mündet.⁶

⁴ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1991.

⁵ <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Internetabfrage am 05.05.2022)

⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind bislang keine **Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Bei Baumaßnahmen ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Erdreich zu achten. Treten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung auf, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, umgehend die Stadt Ennigerloh und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu verständigen.

Der Stadt Ennigerloh sind Vorkommen von **Kampfmitteln** bzw. **Bombenblindgängern** im Plangebiet nicht bekannt. Derartige Funde können insbesondere entlang wichtiger Verkehrsverbindungen nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Ennigerloh und/oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Außenstelle Hagen zu verständigen.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld nicht bekannt. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der *Ennigerloher Straße (L 792)*, welche die Städte Ennigerloh und Oelde miteinander verbindet, sowie über die *Straße Zur Angelquelle* in Richtung Westen.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. In der Betriebsphase ist keine dauerhafte Betreuung der technischen Anlagen durch Mit-

arbeiter notwendig, das Wohnen im Plangebiet ist nicht zulässig. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

Der Anschluss an den ÖPNV ist für die vorliegende Planung ohne Belang.

4.2 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Bzgl. möglicher **Sonnenreflektionen** und **Blendwirkungen** der Anlage auf umliegende Verkehrswege (Straßen-/Schienenverkehr) oder Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets wurde ein Fachgutachten⁷ erarbeitet, auf welches ausdrücklich verwiesen wird. In Bezug auf den Bahnverkehr auf der Bahnstrecke Hamm-Minden kommt es zu dem Ergebnis, dass Zugführer durch potenzielle Reflexionen durch die PV Anlage nicht beeinträchtigt werden, da die Einfallswinkel überwiegend deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt. Die Wohngebäude im Nordwesten können lt. Strahlenverlauf gemäß Reflexionsgesetz nicht von Reflexionen erreicht werden. Beeinträchtigungen von Anwohnern bzw. schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird über ein unterirdisch verlegtes Mittelspannungskabel in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland bzw. des Versorgers Westnetz eingespeist. Detaillierte Angaben werden bis zur Offenlage abgestimmt.

b) Brandschutz

Nach Einschätzung des Vorhabenträgers haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. eine sehr geringe Brandlast und sind insofern vergleichbar mit privaten und kleineren Aufdachanlagen. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage besteht im Normalfall aus nicht brennbaren Gerüsten aus Stahl, Zink oder Aluminium sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der Photovoltaik-Module und der Kabel können als Brandlast angesehen werden.

⁷ SolPEG GmbH (08/2022): SolPEG Blendgutachten, Solarpark „In der Hoest“ Oelde - Ennigerloh, Analyse der potenziellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage zwischen Oelde und Ennigerloh in Nordrhein-Westfalen

Eine Löschwasserversorgung wird als nicht notwendig erachtet. Für einen theoretisch möglichen Flächen- oder Rasenbrand werden im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Die Anforderungen des Brandschutzes werden bis zur Offenlage mit der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf abgestimmt.

c) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergibt sich kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an und das im Bereich der Modulflächen bzw. Trafo-/Wechselrichterstationen anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulen/Fertigbauteilen ab und wird direkt vor Ort versickert.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und der Vorentwurf des Umweltberichts erarbeitet, der gesonderter Teil dieser Begründung ist. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung⁸ gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der auf diese durch die Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Hierzu erfolgte zunächst eine Beschreibung des Vorhabens, der planerischen Vorgaben sowie des Bestands. Ggf. mögliche Umweltauswirkungen durch die Planung sowie eine Abschätzung der Entwicklung des Bestands bei Nichtdurchführung der Planung werden bis zur Offenlage ergänzt.

Der den Planunterlagen als Teil II beigefügte Umweltbericht stützt sich in der Fassung zum Vorentwurf auf die gegenwärtig vorliegenden Informationen und wird dann zur Offenlage – wenn auch die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und der Kartierungen vorliegen – aktualisiert/ergänzt.

⁸ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten (07/2022): Stadt Ennigerloh, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“, 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Umweltbericht (Vorentwurf).

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktuell in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird ausdrücklich verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Entsprechend der Projektplanung des Vorhabenträgers ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. geplant. Für die gefahrlose Errichtung bzw. den Betrieb sind hier Kleinstflächen von jeweils ca. 25 m² zu befestigen. Hinzu kommen die Zuwegung und Wegeflächen innerhalb der Fläche, die mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, der in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordneten Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Der für diese Planung erstellte Umweltbericht wird in seiner Fassung zur Offenlage eine Eingriffsbilanzierung enthalten, die in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ erfolgt. In diesem Zusammenhang werden dann auch die für den erforderlichen Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer räumlichen Lage und der Maßnahmen konkretisiert.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW⁹ zu Grunde zu legen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 4114 „Oelde“ Quadrant 3 und 4 in Bezug auf das Plangebiet und sein direktes Umfeld insgesamt 46 Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgeführt. Diese gliedern sich in 7 Fledermausarten, 38 Vogelarten sowie eine Amphibienart.

⁹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

In der Datensammlung „Naturschutzinformation NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)“ liegen für die unmittelbaren Planflächen keine Nachweise über Vorkommen dieser oder auch anderer Arten vor (LANUV NRW 2022). Nächstgelegene Fundpunkte zeigen zur kommunenübergreifend geplanten Anlage einen Abstand von rund 350 m und mehr. Hierbei geht es im Abstand bis zu 1 km um die Vogelarten *Mäusebussard*, *Kiebitz*, *Rohrweihe* und *Rotmilan*, die in NRW alle als planungsrelevant eingestuft sind.

Im Artenkataster des Kreises Warendorf sind im Hinblick auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Planflächen beider Kommunen ebenfalls keine Vorkommen bekannt. Für das Umfeld im Radius von 1 km liegen nächstgelegenen Nachweisdaten über die Arten *Feldlerche*, *Habicht*, *Kiebitz*, *Mäusebussard*, *Neuntöter*, *Rohrweihe*, *Rotmilan*, *Sperber*, *Uhu* und *Waldkauz* vor.

Aufgrund der genannten Datenlage wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Jahr 2022 eine Brutvogelkartierung mit einem Radius von 200 m um den Standort der gesamten kommunenübergreifend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgenommen. In Richtung des südwestlich gelegenen FFH-Gebiets wird das Untersuchungsgebiet auf 300 m erweitert. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden in den Planunterlagen zur Offenlage berücksichtigt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen sprechen. Die mit der Planung ermöglichte energetische Nutzung bislang intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen ist im vorbereiteten Umfang unter artenschutzrechtlichen Aspekten insgesamt vollziehbar und vereinbar mit den Belangen des Artenschutzes.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen sprechen. Die mit der Planung ermöglichte energetische Nutzung bislang intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen ist im vorbereiteten Umfang unter artenschutzrechtlichen Aspekten insgesamt vollziehbar und vereinbar mit den Belangen des Artenschutzes.

Bauzeitenbeschränkung

Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“. Zur Berücksichtigung der Brutzeiten europäischer Vogelarten findet der Beginn der Baumaßnahmen nicht innerhalb dieses Zeitraums statt.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Ennigerloh ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Kommune weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Kon-

versionsflächen sowie den Ausbau entlang von Bahnstrecken. Gemäß Solarkataster NRW¹⁰ besteht entlang der stark frequentierten Bahnstrecke Hannover – Ruhrgebiet, im Bereich der Stadtgebietsgrenze Ennigerloh/Oelde, Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die hier vorgesehene interkommunale Anlagenplanung wurde im November 2021 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und anschließend im Dezember 2021 dem Rat der Stadt Ennigerloh vorgestellt und der Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanverfahren gefasst.

Die SolarBlick GmbH aus Münster als Projektierer und Errichter plant den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von insgesamt rund 11 MWp. Die projektierte Anlage wird im Jahr rund 11.000 MWh Solarstrom produzieren, dies reicht aus, um rund 5.000 Haushalte zu versorgen. Über die Laufzeit gerechnet können insgesamt etwa 4.500 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Die Kommune verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 65 % im Jahr 2030, der im Stadtgebiet Ennigerloh noch nicht erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann. Mit Stand 31.12.2021 produzierte die Stadt rund 42,2 % ihres Stroms selbst, dabei lag der Schwerpunkt auf den regenerativen Energieträgern Windenergie (11,0 %), Photovoltaik (11,5 %), Biomasse (16,6 %) und Deponiegas (3,3 %)¹¹.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 29.11.2021 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 20.12.2021 den Aufstellungsbeschluss über die 17. Änderung des FNP gefasst. Auf die Sitzungsvorlage (Drucksache Ö 0205 / XVII) wird ausdrücklich verwiesen.

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

b) Planentscheidung

Vor dem Hintergrund zunehmender Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO₂-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas ersetzt werden sollen.

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels sowie der aktuellen politischen Lage verfolgt die Stadt Ennigerloh mit der vorliegenden Planung das Ziel, die umweltschonende Energiegewinnung in Stadtgebiet weiter voranzutreiben und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dieses Ziel

¹⁰ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

¹¹ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Photovoltaik, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Rheda-Wiedenbrück im August 2022